

Groß-Strehlißer Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 26. August 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n.

In neuerer Zeit haben verschiedene Provinzial- und Landarmenverbände die Aufnahme gemeingefährlicher Geisteskranker in ihre Anstalten selbst bei unabweisbarem Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit mit der Begründung verweigert, daß Geisteskranke, deren Unterbringung in eine Anstalt ausschließlich oder vorwiegend im Interesse der öffentlichen Sicherheit, nämlich zum Schutze anderer Personen, erforderlich sei, nicht als der Anstaltspflege bedürftig im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samm. S. 300) angelesen werden könnten, daß vielmehr die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf solche Fälle Anwendung zu finden hätten, in welchen Irre der Anstaltspflege zu ihrem eigenen Schutze, in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse, insbesondere zu ihrer Heilung benötigten. Selbst wenn man die Nichtigkeit dieser Auffassung zugeben wollte, so würde dadurch doch lediglich die Verpflichtung der Landarmenverbände, nicht aber die der Provinzen als solche berührt werden, da diesen nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung und des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die gesamte öffentliche Fürsorge für das Irrenwesen ohne jede Einschränkung und damit auch die vordem dem Staate obliegende Verpflichtung übertragen worden ist, für die Unterbringung solcher Geisteskranker in öffentlichen Anstalten zu sorgen, für welche sich sonst je Gelegenheit zu der als notwendig erkannten Bewahrung in einer Anstalt nicht findet (§ 344 II 18 Allgem. Landr.). Behufs Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Provinzen die nötigen Anstalten mit allen ihrem Zwecke nach erforderlichen Einrichtungen bereit zu halten und können sich ihr auch nicht unter dem Vorwande entziehen, daß die vorhandenen Anstalten keinen Raum mehr bieten oder der geeigneten Vorkehrungen für die sichere Bewahrung gemeingefährlicher Geisteskranker entbehren. Abgesehen hiervon läßt sich aber auch die oben erwähnte Unterscheidung nach der Veranlassung zur Unterbringung solcher Irren im Sinne der diese ablehnenden Armenverbände nicht aufrecht erhalten, weil gemeingefährliche Geisteskranke, die in der Freiheit die Sicherheit anderer Personen gefährden, stets auch sich selbst, ihrem eigenen Leben und ihrer Gesundheit gefährlich sind und weil, wenn sie diesbezüglich in einer Anstalt untergebracht werden müssen, diese Notwendigkeit sich stets aus der Konkurrenz des eignen gesundheitlichen Interesses des Kranken mit dem Sicherheitsinteresse der Gesamtheit ergibt. Da auch nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen in allen solchen Fällen bei dem Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit — d. i. der Unmöglichkeit die Kosten aus Mitteln des Kranken oder seiner unterstützungspflichtigen Angehörigen zu decken — das Eintreten der öffentlichen Armenpflege gegeben ist, so muß die ablehnende Haltung der Landarmenverbände als auf einer irrigen Auffassung der Sach- und Rechtslage beruhend bezeichnet werden. Um den Unzuträglichkeiten und Weiterungen in Zukunft vorzubeugen, welche aus diesem unberechtigten Vorgehen der genannten Verbände erwachsen sind, erlaube ich Euerer Hochwohlgeborenen ergebenst, die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, daß sie in Fällen, in welchen ihnen ein hilfsbedürftiger gemeingefährlicher Geisteskranker zugeführt oder von ihnen ermittelt wird, den vorläufig verpflichteten Ortsarmenverband zur schleunigen Unterbringung des Kranken in eine geeignete Anstalt aufzufordern und diese Aufforderung nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte einer sicherheitspolizeilichen Maßnahme ergehen lassen, sondern dabei vor allem genügend betonen, daß die Notwendigkeit der Unterbringung des Kranken in eine Anstalt wegen seiner Anstaltspflegebedürftigkeit auch in seinem eigenen Interesse und wegen seiner Hilfsbedürftigkeit zu erfolgen habe. Ich bemerke hierbei, daß der Ortsarmenverband, in welchem die Anstaltspflegebedürftigkeit eines solchen hilfsbedürftigen Geisteskranken sich herausstellt, verpflichtet ist, gleichviel, ob ihm die endgültige oder nur die vorläufige Unterbringungspflicht obliegt, die Unterbringung des Kranken in einer geeigneten Anstalt des Landarmenverbandes nach Maßgabe der bestehenden reglementarischen Bestimmungen alsbald in Antrag zu bringen, vorläufig aber selbst die notwendigen Vorkehrungen wegen der Bewahrung, Kur und Pflege des Kranken zu treffen hat, daß diese Verpflichtung aber nicht der Polizeibehörde obliegt. Diese hat vielmehr lediglich im Falle der Weigerung des Armenverbandes, der Aufforderung zu entsprechen, ebensowohl in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der Armenpolizei (§ 15 II 19 Allg. Landr.), wie in Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Interessen dafür einzutreten, daß ihrer Anordnung Folge geleistet wird und deren Durchführung mit den gegebenen Zwangsmitteln zu sichern. In dieser Hinsicht verweise ich auf die Ausführungen in den Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1876 (Entsch. I. S. 377 ff.) und vom 2. Oktober wie vom 24. November 1880 (Entsch. VII. S. 129 ff. und 133 ff.). Auch neuerdings hat dieser höchste Gerichtshof wiederum in einem Urteile vom 29. April d. Js. in Sachen Stadt Breslau wider Regierungspräsident Breslau dargelegt, daß die Ortspolizeibehörden in Ausübung der Armenpolizei in dringenden Fällen die zur Fürsorge verpflichteten, aber in deren Ausübung säumigen Armenverbände zur Gewährung der Armenpflege mit polizeilichen Zwangsmitteln anzuhalten und wenn die schleunige Unterbringung eines hilfsbedürftigen Geisteskranken in eine Anstalt dringend erforderlich wird, den zur Fürsorge verpflichteten Armenverband durch polizeiliche Verfügung zu der erforderlichen Maßnahme aufzufordern und die

Ausführung durch die in §§ 132 f. des Landesverrallyungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmittel durchzusetzen haben. In Anwendung dieser Befugnis durch die Polizeibehörde auch die Unterbringung des hilfsbedürftigen Geisteskranken in eine von ihr bestimmte Anstalt ausführen, nachdem sie die Anwendung dieses Zwangsmittels nämlich der Ausführung ihrer Anordnung durch einen Dritten auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes durch schriftliche Verfügung zuvor angedroht hat. Ist dies geschehen, so können die Kosten der Unterbringung des Kranken zum Gegenstande der Zwangsetatlierung gemacht werden, wobei die Feststellung der Erstattungspflicht nicht etwa der Kommunalbehörde zufließt, sondern von der Polizeibehörde auszugehen hat, die auch zur Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels zuständig ist (Oberverwaltungsgericht Urt. vom 18. Dezember 1901 Band XL. Seite 189 ff.) Dagegen ist die Polizeibehörde nicht berechtigt, ohne weiteres und ohne vorgängigen Erlaß einer gegen den verpflichteten Armenverband gerichteten polizeilichen Verfügung die Fürsorge für den Hilfsbedürftigen an Stelle des Armenverbandes zu übernehmen.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst darauf halten, daß den vorstehenden Bestimmungen entsprechend überall verfahren werde.

Berlin, den 13. Juli 1904.

Der Minister des Innern. gez. Freiherr v. Hammers.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den Amtsvorständen und Armenverbänden zur genauen Beachtung mitgeteilt.
Groß-Strelitz, den 18. August 1904.

Der königliche Landrat von Alten.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1903 (Amtsblatt S. 153 Nr. 392) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Potsdam die weiteren Nummern 2500—3499 bestimmt worden ist.

Oppeln, den 14. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Nachdem das Wildschonengesetz vom 14. Juli 1904 in Nr. 23 der Gesetzsammlung für die königlich Preussischen Staaten, ausgegeben zu Berlin am 30. Juli 1904 veröffentlicht worden ist und demgemäß am 13. August 1904 in Kraft tritt, wird der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schonzeiten des Wildes vom 28. Februar 1870 und 15. April 1902 gefasste Beschluß des Bezirksausschusses vom 30. Juni 1904 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln für 1904 Stück 28 Seite 232/33) **aufgehoben** und anderweitig folgendes beschlossen.

Auf Grund der Paragraphen 2 und 3 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Schluß der Schonzeit

1. für Rebhühner, schottische Moorföhner und Wachteln auf **Samstag, den 21. August 1904**;

2. für Bril- und Falanenhennen, sowie für Haselwild auf **Montag, den 11. September 1904**;

festgesetzt, sodas die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, schottische Moorföhner und Wachteln am **Montag, den 22. August 1904** und auf Bril- und Falanenhennen, sowie auf Haselwild am **Montag, den 12. September 1904** stattfindet.

Dieses haben von jetzt ab eine feste Schonzeit vom 16. Januar bis zum 30. September einschließlich, Auerhennen eine solche vom 1. Februar bis 30. November einschließlic.

Oppeln, den 11. August 1904.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Furtschaden - Abschätzung.

Während der diesjährigen Herbstübungen der 12. Division werden im hiesigen Kreise kultivierte Grundstücke benützt werden und dabei Furtschäden entstehen, deren Abschätzung alsbald nach dem Manöver nach Maßgabe der Ausführungsanweisung zum Naturalleistungsgebot vom 24. Mai 1898 erfolgen wird.

Den Ortsbehörden des Kreises gebe ich hiervon Kenntnis mit dem Veranlassen, die vorzugsweise zuzuschonenden Ländereien — aber nur diese — durch Warnungszeichen (Strohweipen) kenntlich zu machen.

Soweit irgend angängig sind die beteiligten Grundstücke vor der Benutzung des Geländes abzuräumen.

Die von jeder Bemessung durch Truppen ausgeflossenen Grundstücke (Gärten, Schonungen usw.) sind ganz besonders kenntlich zu machen, da anderenfalls eine Entschädigungsforderung seitens der Militärverwaltung zurück gewiesen werden könnte, (§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wenn nachgewiesen wird, daß den Beschädigten wegen unterlassener oder nicht genügender Kenntlichmachung ein Verschulden trifft.

Die beteiligten Orts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, über die angemeldeten Entschädigungsanträge eine Nachweisung nach dem im Reichsgesetzblatt pro 1898 Seite 969 abgedruckten Muster unter genauer Beachtung der Anmerkungen auf der Titelseite, zweifach anzufertigen, ein Exemplar hiervon **alsbald** nach der Fertigstellung an mich einzureichen, das zweite Exemplar aber bei dem Eintreffen der Abschätzungskommission vorzulegen.

Ort, Tag und Stunde des Eintreffens der Abschätzungskommission wird noch bekannt gemacht werden.

Formulare zu den Furchabermachweisungen sind in der Hübner'schen Druckerei hieselbst zu haben.

Auszug aus der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 361 bzw. 934).

Entstehen bei Truppenübungen Furtschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese beizus Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgedruckten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen. Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzunehmen, ob und inwiefern die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschägungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewesenen den Stand der beschädigten und abzurerntenden Felder, die Menge (Fuder) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssummen festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschägungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschägungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten geruht haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Groß-Strehlitz, den 23. August 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügung vom 16. März 1904 Stück 13 Seite 76 bringe ich nachstehend ein Verzeichnis der nachträglich angeführten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Ubr. Nr.	Der Bullenbesitzer		Des Bullen			Bemerkungen.
	Namen und Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
27	Kwiatek Ignaz, Stellenbesitzer	St. Annaberg	schwarz mit weißen Flecken und Stern	1 ³ / ₄	Niederungs- rasse	Außerterminlich am 19. III. 1904 angeführt
28	Ratschel Valentin, Bauer	Pożnowitz	schwarz und weiß	2	Holländer- Kreuzung	desgl. am 28. III. 04.
29	Reinert Konstantin, Bauer	Groß-Stein	rot	1 ¹ / ₂	Estl. Landrasse	desgl. am 17. V. 04.
30	Arnold, Gutspächterin	Ditnuth	schwarz-weiß	1 ¹ / ₂	Holländer- Kreuzung	desgl. am 31. V. 04.
31	"	"	rot-weiß	2 ¹ / ₄	Simmentaler Kreuzung	desgl. am 31. V. 04.
32	Kluczniok Alexander, Bauerngutsbesitzer	Krempa	rot und weiß	1 ¹ / ₂	Schlesi- hes Landoch	desgl. am 9. VI. 04.
33	Klimek Anton, Bauer	Stadlubiez	schwarzbraun u. weiß mit weißen Rücken	1 ¹ / ₂	"	desgl. am 11. VI. 04.
34	Mathea Johann, Bauer	"	schwarz-weiß mit weißem Kopf	1 ² / ₁₂	"	desgl.
35	Ciecior Valentin, Stellenbesitzer	Ulschowa	rot mit wenig weißen Flecken	1 ⁶ / ₁₂	"	desgl. am 14. VI. 04.
36	Bomba Franz, Gärtner	Nieschka	grau-weiß	2	"	desgl. am 4. VII. 04.
37	Kagiz Johann, Mühlenbes.	Teschona	"	2 ³ / ₄	"	desgl.
38	Sobawa Josef, Bauer	Sacrau	rot-weiß	2	"	desgl.
39	Gruschka I Josef, Bauer	Sucholohna	braun weißschäftig mit Blässe	1 ⁷ / ₁₂	Niederungs- rasse	desgl. am 13. VII. 04.
40	Matuschel Jakob,	Kaltwasser	schwarzbraun und weiß geschäft mit großer breiter Blässe	1 ⁴ / ₁₂	Kreuzung von Land u. Sim- mentaler Rasse	desgl. am 13. VIII. 04.

Groß-Strehlitz, den 17. August 1904.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche bisher meiner Kreisblatverfügung vom 11. Juli d. Js. — Stk. 28 nicht nachgekommen sind, werden an die Einmündung der Landwirtschaftskammerbeiträge nebst Hebeliten an die Königl. Kreisfasse bis spätestens **1. September d. Js.** erinnert.

Groß-Strehlitz, den 24. August 1904.

Der Königl. Landrat. von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm									per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Erbsen	Schwel- bohnen	Linsen	Kar- toffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier	
		M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	
Groß-Strehlitz am 23. August 1904.	Höcster Niedrigter	18 50 16 20	14 00 12 00	14 00 12 00	15 50 13 50	15 50 18 75	21 00 19 00	20 75 19 00	31 50 28 50	7 50 6 30	11 00 10 00	34 00 28 00	2 50 2 30	3 00 2 80
Hietz am 19. August 1904.	Höcster Niedrigter	18 50 16 20	14 00 13 00	14 00 13 00	15 50 14 50	— —	— —	— —	— —	8 40 8 00	8 00 7 00	30 00 26 00	2 60 2 40	3 00 2 80
Leisnitz am 23. August 1904.	Höcster Niedrigter	17 80 16 20	13 50 12 50	13 50 12 00	13 00 11 50	18 00 17 00	— —	— —	— —	8 00 6 50	9 00 8 00	28 00 25 00	2 40 2 20	3 00 2 60

Ausstellung Breslau 1904.



Das Ausstellungs-Gelände mit grossen schattigen Parkanlagen befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt.

(Etablissement Frieberg.)

Grossartige maschinelle Anlagen

für Handwerks- und Grossbetriebe.

Eigene Kraft-Zentrale 800 HP.

Separat-Ausstellung des Kunstgewerbe-Vereins:
Einfamilienhaus.

Täglich Konzerte hervorragender Kapellen.

Clou der Ausstellung:

Steinernes Märchen- und Feenschloss.
Panorama: Schlacht bei Sedan.

Die besten Verbindungen von allen Bahnhöfen und mit allen Stadtteilen.
Eintrittspreis: 50 Pf., Elite-Tage (2 Tage in der Woche): eine Mark, Kinder die Hälfte.
— Auswärtige Vereine von mindestens 50 Mitgliedern erhalten nach vorheriger Anmeldung 20 Proz. Ermässigung der Eintrittspreise.

Ausstellungslotterie: Hauptgewinn im Werte von 10000 M. Preis des Loses 1 M.

Effizienz in Ladungen von 100 und 200 Centner gedrehtes

Stroh

aller Sorten zu Futter-Streu- und Packwecken; ferner:

1a Häcksel

und erbitte Anfragen von Behörden, landwirthschaftlichen Vereinen und Konsumenten direkt. Kommt die grössten Lieferungen vorzunehmen.

Franz Max Leibold, Stralsund.

Strohpresserei und Häckselhauerei.



Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



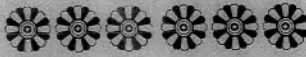
Ein junger Mann, Landwirt u. Gärtner, deutsch- und polnisch, fast 6000 M. Vermögen wünscht in eine kleinere Landwirtschaft einzuhiraten. Mädchen auch Wittw. nicht ausgeschlossen. Offerten zu richten an **C. Janitzka Oppeln.**

Amerik. eis. Ofen

(Röhrenzahl)

ein Winter gebraucht für 80 M. zu verkaufen.

Oppelnerstrasse 11. I.



Hellbr. Stute 6½ J. 3“

gesund, fehlerfrei, zugfest, Wagen—Schlitten—Geschirr etc. wegen Unjunge sofort zu verkaufen.

Oppelnerstr. 11.

Lotterie-Lose

für die 3. Klasse bitte ich bald einzulösen.

Kempsky,

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Ital. Weintrauben, Kirsche, Apfelsinen, Citronen, Ananas in Büchsen u. Gläsern, Summer, Nist. Caviar, alle Sorten feine Käse, Bismarckkäse, Arabien, Delicatessen, Brannschwig, Cervelatwurst, Delikatessen, Anichowis, Anichowis-Rohr, Corned-Beef, Pilze, Gemüse, neue saure Gurken, neues Sauerkraut empfiehlt

Frz. Frenthöfer,
Gr.-Strechlit.

Ein Bauplatz

nebst einer massiven Scheune, dazu 1 Morgen Wiese und Garten ist sofort zu verkaufen.

Eine Wohnung mit Verkaufsladen geeignet für Fleischer ist sofort zu vermieten. Offerten unter **L.** postlagernd **Blottwitz.**



Aecht Voigt-Kaffee

Fabrik  Marke

Bester Kaffee-Zusatz
unverändert an Ausgiebigkeit,
Würze u. Bekömmlichkeit.